

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Regel- und Kleininsolvenzverfahren

Antragsteller (in):		
Adresse:		
An das Amtsgericht in:		Geschäftszeichen: (soweit bekannt)

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten (§ 4 a InsO)

Ich beantrage, mir die Kosten des Verfahrens für das Insolvenzverfahren zu stunden.

I. Erklärung

- Ich habe am ____/____/____ Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt.

- Ich bin nicht wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuches, also wegen Bankrott, besonders schwerem Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht oder Gläubigerbegünstigung rechtskräftig verurteilt worden.

- In den letzten zehn Jahren vor meinem Insolvenzantrag oder danach ist mir weder die Restschuldbefreiung erteilt noch versagt worden (ausgenommen die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtdeckung der Mindestvergütung des Treuhänders gem. § 298 InsO).

Mir ist bekannt, dass die Stundung der Verfahrenskosten nur dann bewilligt werden kann, wenn die entstehenden Verfahrenskosten weder aus meinem Vermögen gezahlt werden können, noch ein Dritter zur Übernahme der entstehenden Verfahrenskosten bereit oder verpflichtet ist.

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Regel- und Kleininsolvenzverfahren

1. Die Verfahrenskosten können aus meinem Vermögen

erbracht nicht erbracht werden.

Zur Begründung nehme ich Bezug auf die Unterlagen zum Insolvenzantrag.

2. Die Verfahrenskosten können von einer dritten Person/Stelle erbracht werden:

nein ja:

in voller Höhe in Höhe von _____ €

und zwar von:

Name : _____

Str., Hausnr. : _____

PLZ, Ort : _____

II. Zusatzklärung für verheiratete - auch getrennt lebende - Schuldner/innen

Nach dem Beschluss des BGH vom 24.07.2003, Az. IX ZB 539/2002, ist die Stundung der Verfahrenskosten und deren vorläufige Übernahme durch die Staatskasse abzulehnen, wenn der/die Schuldner/in einen Anspruch auf Kostenvorschuss gegen seinem/ihrer Ehegatten gemäß § 1360a Abs. 4 BGB für die Kosten des Insolvenzverfahrens hat, §§ 4a, 26 InsO. Dieser Anspruch gegen den Ehegatten setzt voraus, dass es sich bei dem Verfahren um eine persönliche Angelegenheit des Schuldners handelt und der Ehegatte die Kosten nach Billigkeit übernehmen kann. Um dies prüfen zu können, sind bei verheirateten (auch bei getrennt lebenden) Schuldnern zusätzliche Angaben zu machen.

Soweit die nachfolgenden Fragen mit ja beantwortet werden, wird gebeten, aussagekräftige Unterlagen sowie jeweils tabellarische Übersichten beizulegen. Ansonsten ist mit Nachfragen seitens des Gerichts zu rechnen, die zu einer vermeidbaren Verfahrensverzögerung führen. Falls keine ausreichenden Angaben gemacht werden, ist mit einer Ablehnung des Antrags auf Verfahrenskostenstundung und des Insolvenzantrags samt Restschuldbefreiung mangels Masse zu rechnen.

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Regel- und Kleininsolvenzverfahren

Zeitpunkt der Eheschließung : __/__/____, ggf. Zeitpunkt der Trennung : __/__/____

Mein Ehegatte hat

monatliches Nettoeinkommen : _____ €

Vermögen im Wert von : _____ €

Schulden des Ehegatten : _____ €
Schuldgrund?

Regelmäßige Zahlungsverpflichtungen : _____ €
Schuldgrund?

Meine Schulden beruhen

- ganz nicht teilweise
(Ifde. Nr. _____
der Gläubigerliste des Insolvenzantrags)

auf Schulden, die während der Ehe und zum Aufbau oder zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz der Eheleute eingegangen wurden oder aus sonstigen Gründen mit der gemeinsamen Lebensführung in Zusammenhang stehen.

Dies ergibt sich aus folgenden Umständen: _____

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Regel- und Kleininsolvenzverfahren

III. Erklärung zur gerichtlichen Schuldenbereinigung:

- Ich verzichte auf eine Anhörung, wenn das Gericht von der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens absehen und das Verfahren sofort eröffnen möchte, § 306 Abs. 1 S. 3 InsO.
- Ich beantrage, Einwendungen einzelner Gläubiger gegen den Schuldenbereinigungsplan durch die Zustimmung des Insolvenzgerichts zu ersetzen, § 309 Abs. 1 S. 1 InsO. Sollte das Gericht feststellen, dass die für eine Zustimmung zu ersetzen nötige Kopf oder Summenmehrheit nicht vorliegt, gilt der Antrag als zurückgenommen, und das Gericht kann sofort die Verfahrenseröffnung entscheiden.

IV. Frühere / Weitere Insolvenzverfahren:

- Es wurden bzw. werden bereits Insolvenzverfahren über mein Vermögen geführt.

Vor dem Amtsgericht _____ mit dem Az. _____

Das Insolvenzverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

befindet sich in der Wohlverhaltensperiode.

Treuhänder/Insolvenzverwalter:

Name

Anschrift

- Weitere Verfahren habe ich in der beigefügten Anlage angegeben.

V. Versicherung:

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben die Stundung verweigert oder aufgehoben werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Beschlüsse vom 16.12.2004, Az. IX ZB 72/03, NZI 2005, 232, und vom 27.01.2005, Az. IX ZA 20/04) kann der Stundungsantrag auch dann abgelehnt werden, wenn ein Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung bereits im Eröffnungsverfahren zweifelsfrei vorliegt, auch ohne dass ein Gläubiger einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Ort, Datum

Unterschrift